

59. 1. Kann bei einem Kaufe, der Zug um Zug zu erfüllen ist, der Verkäufer den Vertrag nach § 119 Abs. 2 BGB. anfechten, weil er sich im Irrtum über die Kreditwürdigkeit des Käufers befunden hat?

2. Anfechtung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag?

II. Zivilsenat. Urte. v. 29. September 1922 i. S. S. (Rl.) w. A. (Besl.)
II 761/21.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Im Juni 1915 kaufte der Kläger von der Beklagten auf Lieferung Tafelöl; zur Lieferung ist es nicht gekommen. Es entstand unter den Parteien Streit über die Einzelheiten des Kaufvertrags. Der Kläger erblickt in der Stellungnahme der Beklagten zu diesem Streit eine Weigerung der Vertragserfüllung, die ihn berechtigt habe, ohne Nachfristsetzung vom Vertrage zurückzutreten, und verlangt Schadensersatz. Die Beklagte hat bestritten, daß der Kläger berechtigt gewesen sei, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Sie hat nach Abschluß des Vertrags von einer Auskunftseine ungünstigen Bericht über den Kläger erhalten und behauptet, daß sie sofort nach Empfang der Auskunft den Vertrag wegen Irrtums auf Grund des § 119 Abs. 2 BGB. angefochten habe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der Revision des Klägers ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Annahme, daß der Kläger zur Zeit des Vertragsschlusses nicht kreditwürdig gewesen sei, daß die Beklagte sich hierüber im Irrtum befunden und, als sie über ihren Irrtum aufgeklärt worden sei, ohne Verzug ihre Vertragserklärung auf Grund des § 119 Abs. 2 BGB. angefochten habe. Der Revision ist zuzugeben, daß das in mehreren Richtungen auf unrichtiger Rechtsanwendung beruht.

Das gilt von vornherein schon von der Annahme, daß die Beklagte durch ihr Schreiben vom 20. Juli ihre Geschäftserklärungen angefochten hat. Es ist richtig, daß für diese Anfechtung bestimmte Ausdrücke nicht vorgeschrieben sind, daß es vielmehr genügt, wenn aus dem Inhalt des betreffenden Schreibens hervorgeht, daß sich der Erklärende wegen dieses Irrtums als nicht an den Vertrag gebunden ansieht. Dem Brief vom 20. Juli war der Brief der Beklagten vom 16. Juli vorausgegangen, in welchem sie dem Kläger eine Nachfrist bis 21. Juli unter der Androhung setzt, daß Leistung nicht angenommen werden würde. In unverkennbarem Zusammenhang hiermit schreibt sie nun am 20. Juli, daß Verfügung über die Ware nicht erfolgt sei und sie unter diesen Umständen „von der Effektivierung“ absehe. Das ist ganz deutlich der angebrohte Rücktritt vom Vertrage, nicht seine Anfechtung. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Brief voreilig schon einen Tag vor Ablauf der gesetzten Frist geschrieben worden ist, und auch der Umstand nicht, daß die Beklagte im Anschluß an jene Erklärung dem Gegner vorhält, wie ungünstig man ihr über ihn berichtet habe, daß er notorisch zahlungsunfähig sei

und daß er nicht Kredit in Anspruch nehmen könne, ohne sich strafbar zu machen. Auch hier ist von Anfechtung nicht im geringsten die Rede. Es ist zu beachten, daß, wer seine Willenserklärung nach §. 119 ansieht, sich damit nicht nur seinerseits aller Ansprüche aus dem Vertrage begibt, sondern auch auf das negative Vertragsinteresse des Gegners sich verbindlich macht. Im vorliegenden Fall mag die Beklagte hierauf kein Gewicht legen. Aber es weist darauf hin, daß es rechtsirrtümlich ist, wenn man eine Rücktrittserklärung nach § 326 BGB. ohne weiteres zu einer Anfechtung nach § 119 umdeutet.

Ferner liegt aber auch darin ein Rechtsirrtum, daß unter den hier obwaltenden Umständen der Vorderrichter die Anfechtung sachlich für begründet erklärt. Das Reichsgericht hat im Anschluß an die Rechtsprechung im Gebiet des preuß. allgemeinen Landrechts anerkannt, daß auf Grund von Zahlungsunfähigkeit des Käufers der Vertrag sehr wohl wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften der Person angefochten werden könne (RGZ. Bd. 66 S. 384). Dabei kommt es aber auf die Lage des einzelnen Falles an und insbesondere auf Inhalt und Umfang des angefochtenen Rechtsgeschäfts (WArn. 1912 Nr. 2). Im vorliegenden Falle ist Zahlungsunfähigkeit des Klägers nicht festgestellt, überhaupt nicht behauptet worden. Gewiß konnte die Beklagte nach der ihr gewordenen Auskunft annehmen, daß der Käufer nicht kreditwürdig sei, und der Vorderrichter wäre vielleicht in der Lage gewesen, das positiv festzustellen. Dem stände aber gegenüber, daß der Kläger Kredit überhaupt nicht in Anspruch genommen hat. Unschonend sind die Parteien allerdings gerade auch über die Art der Zahlung in Streit gewesen. Die Beklagte hat Zahlung gegen Dokumente oder Akkreditiv beansprucht, während das der Kläger nicht gewollt zu haben scheint. Daneben scheint ein Streit über die bedungene Qualität der Ware herzugehen. Jedenfalls hat der Kläger Vorleistung der Ware nicht beansprucht, wie es ja auch im Schreiben der Beklagten vom 25. Juni 1915, durch das nach Behauptung des Klägers der Vertrag zustande gekommen ist, lautet: „Netto Kasse ab hier (Berlin) bei Abnahme im Laufe des Monats Juli.“ Dem Vorderrichter ist dieser Punkt nicht entgangen, aber er meint, das ändere nichts an der Rechtslage; auch so seien der Beklagten die Arbeit und die Kosten der Vorbereitung verblieben; es habe sich um ein bedeutendes Geschäft gehandelt, um Versendung nach einem anderen Platz; ein ordentlicher Kaufmann würde an die Ausführung eines solchen Geschäfts nicht herantreten, wenn der Käufer nicht kreditfähig erscheine; er rüktiere dabei nicht unerhebliche Unkosten für Verpackung und Versendung. Bessere Kosten kämen hier wohl nicht in Frage, weil ab Berlin verkauft sein soll. Aber überhaupt ist der Gedanke abzulehnen. Es muß doch dabei bleiben, daß beim Bargeschäft ein Irrtum über Kredit-

würdigkeit die Grundlage für eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB. nicht wohl oder doch nur unter besonderen Umständen abgeben kann. Die Gefahr, die durch die Vorbereitung entstandenen Kosten vergeblich aufgewendet zu haben, nimmt im Verkehr der Kaufmann auf sich. Im allgemeinen hält er sich für hinreichend gedeckt, wenn er gegen bar verkauft. Will er sich in dieser Richtung vor Schaden schützen, so muß er sich über die Persönlichkeit des Käufers vergewissern, Auskunft einziehen, bevor er abschließt. Ist der Vertrag zustande gekommen, so ist nicht einzusehen, wie man dem Käufer, der sich zur Barzahlung vertragsgemäß erbietet, den Anspruch auf die Lieferung der Ware versagen will.